

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verlängerung der Wohnpflicht
in Aufnahmeeinrichtungen
(Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung -
SächsWoPflVerIVO)**

Vom 3. Mai 2019

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 1 des [Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes](#) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 712) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

§ 1

Staatenbezogene Wohnpflichtverlängerung

Ausländer sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn sie aus den in der Anlage aufgeführten Staaten stammen.

§ 2

**Wohnpflichtverlängerung bei Ablehnung
des Asylantrags als offensichtlich unbegründet
oder unzulässig**

Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag nach § 47 Absatz 1 des [Asylgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 dieser Verordnung verpflichtet sind, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind, wenn ihr Asylantrag durch die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, verpflichtet, bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung weiterhin in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

§ 3

Grenzen der Wohnpflichtverlängerung

¹Die Verpflichtung nach den §§ 1 und 2 gilt für längstens 24 Monate. ²Minderjährige mit ihren Eltern sind von der Verpflichtung ausgenommen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

**Anlage
(zu § 1)**

Staatenliste

Ägypten	Korea, Demokratische Volksrepublik
Algerien	Korea, Republik
Angola	Kuba
Äquatorialguinea	Kuwait
Argentinien	Laos, Demokratische Volksrepublik
Armenien	Libanon
Aserbaidshan	Liberia
Bangladesch	Libyen
Benin	Madagaskar
Bhutan	Malawi
Botsuana	Mali
Brasilien	Marokko
Burkina Faso	Mauretanien
Cabo Verde	Moldau, Republik
Chile	Mongolei
China	Mosambik
China (Taiwan)	Namibia
Côte d'Ivoire	Nepal
Dominikanische Republik	Nicaragua
Ecuador	Niger
El Salvador	Nigeria
Eswatini	Norwegen
Gabun	Pakistan
Gambia	Paraguay
Georgien	Russische Föderation
Grenada	Sambia
Guinea	São Tomé und Príncipe
Guinea-Bissau	Sierra Leone
Guyana	Sri Lanka
Haiti	Südafrika
Indien	Tadschikistan
Israel	Tansania, Vereinigte Republik
Jordanien	Thailand
Kambodscha	Timor-Leste
Kamerun	Togo
Kanada	Tschad
Kasachstan	Tunesien
Katar	Ukraine
Kenia	Usbekistan
Kirgisistan	Vereinigte Staaten von Amerika
Kolumbien	Vietnam
Komoren	Weißrussland
Kongo	Zentralafrikanische Republik